

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail an:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD2-45.02/25.003

Kiel, 02.04.2025

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache: 20/2749; Ihr Schreiben vom 5. März 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf die obige Drucksache danke ich für deren Übersendung und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach meinem Verständnis wird mit dem Antrag an die Landesregierung die Vision verfolgt, im Anschluss an die Umsetzung der **Vorgaben des Registermodernisierungsgesetzes** vom 28.03.2021 (BGBl. I, 2021, S. 591) und der seither erfolgten Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich des OZG, eine **zusätzliche Ausbaustufe** anzuregen, die den Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen nicht auf einen **Basisdatensatz** (§ 4 Abs. 2 Identifikationsnummerngesetz (IDNrG)) beschränkt, sondern alle bei diesen Stellen vorhandenen Daten umfassen soll. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung gemeinsamer Verzeichnisse des Bundes, der Länder und der Kommunen mit Auflistung aller Datenbestände favorisiert, wobei in einer ersten Phase sämtliche öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein entsprechende Übersichten erstellen sollen.

1. Zum Status quo

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG i.V.m. § 6 IDNrG rufen künftig alle Register führenden Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgenden Basisdatensatz: Identifikationsnummer (§ 139b AO), Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, Sterbetag sowie Tag des Einzugs und des Auszugs. Einer natürlichen Person werden zudem folgende weitere Daten zugeordnet: Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sowie Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr). **Bereits durch die damit verbundene Zusammenarbeit der Register führenden Stellen verfolgt der Bundesgesetzgeber die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und die Vermeidung einer Doppelerhebung maßgeblicher Daten. Identifiziert wurden 50 Register (Anhang zu § 1 IDNrG), bei welchen im Rahmen von Antragsverfahren der Bürgerinnen und Bürger ein identischer Datensatz**

gerade mit den aufgeführten Angaben benötigt wird. Das Once-Only-Prinzip führt dazu, dass Antrag stellende Personen diesen Datensatz nur einmal gegenüber der Verwaltung zur Verfügung stellen müssen. Anschließend können die Register führenden Stellen auf die nun vorhandenen Daten zugreifen und diese automatisiert nutzen. Über ein „Datenschutzcockpit“, eine IT-Komponente mit digitaler Anzeigefunktion, erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich Protokolldaten der Datenübermittlungen zwischen den Behörden und die übermittelten Inhalts- und Bestandsdaten der Register anzeigen zu lassen (§ 10 Onlinezugangsgesetz (OZG)).

Losgelöst vom Bestreben des Bundesgesetzgebers im Zusammenhang mit der geschilderten Registermodernisierung gelten in Schleswig-Holstein für die Landesbehörden nach **§ 11 Informationszugangsgesetz (IZG-SH)** bereits Veröffentlichungspflichten hinsichtlich diverser Unterlagen, wie etwa Erlasse, Statistiken, Haushaltspläne, Wirtschaftspläne, näher bezeichnete Gutachten und Verträge. Gemäß § 11 Abs. 2 IZG-SH sollen die Landesbehörden über die veröffentlichten Informationen Verzeichnisse führen, diese allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister melden. Das Land hat hierfür ein zentrales elektronisches Informationsregister und eine Informationsregisterleitstelle bei der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde und Informationsregisterstellen eingerichtet, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern und interessierte Personen zu beraten, § 11 Abs. 3 IZG-SH.

2. Überlegungen zum Antrag

a) Alle öffentlichen Stellen sollen Informationen über sämtliche bei ihnen vorhandenen Daten in einem gemeinsamen Verzeichnis des Bundes, der Länder und der Kommunen veröffentlichen. Der Gewinn eines solchen Verzeichnisses wird darin gesehen, die aufgelisteten Daten für alle beteiligten öffentlichen Stellen für deren Aufgabenerfüllung zum Abruf bereitzustellen.

Eine solche generelle **Veröffentlichungs- oder Bereitstellungsobliegenheit** betreffe Gesetzgebungskompetenzen auf Bundes- und Landesebene im Recht der Informationsfreiheit. Private und öffentliche Belange werden seit Bestehen dieses Rechtsgebietes durch Beschränkungen des Informationszugangs und sehr ausdifferenzierte Veröffentlichungspflichten geregelt. Gerade hierdurch haben der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber eine Abwägung getroffen und verdeutlicht, für welche Informationen ein besonderer Schutz gilt (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Rechte am geistigen Eigentum, Angaben mit Bezug zum Statistik- und Steuergeheimnis, interne Mitteilungen zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen öffentlicher Stellen, Schutz von Bund-Länder-Beziehungen). Eine Veröffentlichung wäre auch für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen nicht erforderlich. Für eine genauere Bewertung, inwieweit eine Veröffentlichung lediglich von (Meta-)Informationen über die bei der jeweiligen Stelle verfügbaren Daten (statt der Daten selbst) unkritisch ist, wären weitere Ausführungen zu diesen (Meta-)Informationen nötig.

Der Antrag zielt aber nicht nur auf das Verzeichnis bestehend aus (Meta-)Informationen, sondern auf einen Abruf und eine Nutzung der eigentlichen Daten durch weitere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder. Aus dem Antrag ergeben sich keine Punkte, die für eine **Erforderlichkeit eines solch umfassenden wechselseitigen Datenzugriffs** sprechen:

- Mit dem oben erwähnten Registermodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber den für die Aufgabenerfüllung aller beteiligten Behörden maßgeblichen und erforderlichen Basisdatensatz identifiziert. Für darüberhinausgehende Daten, für welche in dem Antrag zusätzliche elektronische und automatisierte Abrufverfahren angeregt werden, fehlen Ausführungen dazu, **weshalb diese für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden erforderlich sein sollen und daher das Verwaltungshandeln effizienter gestalten sollen.** Beispiel: Wieso soll

ein Bauamt im Kreis von Bundesland A Zugriff auf sämtliche Daten des Gesundheitsamtes im Bundesland B haben? Weshalb soll das Amt für Abfallwirtschaft im Kreis C Zugriff auf sämtliche Daten des Innenministeriums erhalten? Aus welchem Grund ist es verwaltungseffizienter, wenn das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf die Daten des Amtes für Soziales im Kreis D von Bundesland E zugreifen darf? Soweit man für weitergehende elektronische und automatisierte Abrufverfahren eine Notwendigkeit sieht, sollten die verschiedenen Fallkonstellationen im Vorfeld betrachtet und erörtert werden.

- Die **Erforderlichkeit der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen ist indes in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen geregelt**, indem ausgehend von einer öffentlichen Aufgabe und der damit im Kontext stehenden Zwecksetzung jeweils näher ausgeführt wird, welche Angaben die befassten Behörden benötigen. Vor diesem Hintergrund bleibt im Antrag offen, in welchen Bereichen Defizite bei der derzeitigen Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen der bereits datenbasierten und prozessorientierten Verwaltung gesehen werden.

b) Es wird im Antrag erwähnt, dass bei sensiblen Daten der Zugriff und die Verarbeitung nur bei den Behörden erfolge, die zwingend auf diese Daten angewiesen sind. Unabhängig vom Grundsatz des gegenseitigen automatisierten Datenzugriffs seien besonders sensible Daten weiter gegen Missbrauch zu schützen.

Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass Daten mit geringerer Sensibilität unabhängig von der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verarbeitet werden dürften. **Datenverarbeitung muss jedoch stets auf das notwendige Maß beschränkt** sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Das gilt auch deshalb, damit die öffentliche Verwaltung nur die maßgeblichen Daten für die jeweilige Aufgabe verwendet. Es spräche gerade gegen das Ziel der Verwaltungseffizienz, wenn eine Vielzahl an nicht notwendigen Daten zur Verfügung steht.

Weiterhin bleibt im Antrag offen, **welche Daten als sensibel** zu betrachten sind. Der Antrag spricht allgemein von öffentlichen Stellen; dies umfasst nicht nur Stellen, die der DSGVO unterliegen, sondern auch Stellen im Bereich Justiz und Inneres, für die nicht die DSGVO, sondern die Umsetzungen der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) gelten. Nach der gewählten Formulierung könnten beispielsweise **Polizeibehörden sowohl Datenbereitstellende als auch Datennutzende** sein. Ob in solchen Konstellationen sämtliche Daten oder nur bestimmte Daten als sensibel eingestuft würden oder ob die Stellen im Bereich Justiz und Inneres als Datenbereitstellende oder Datennutzende angenommen wären, wird nicht thematisiert.

Ferner gibt der Antrag keine Auskunft darüber, **aus welchen rechtlichen Vorgaben ein Grundsatz des gegenseitigen automatisierten Datenzugriffs abgeleitet** wird.

c) In Bezug auf den **Aufbau von (gegenseitigen) automatisierten Datenzugriffs- oder Abrufmöglichkeiten** sei darauf hingewiesen, dass es nicht trivial ist, dafür dauerhaft ein angemessenes Sicherheitsniveau und einen Schutz gegen eine missbräuchliche Nutzung zu gewährleisten. Sollte die Forderung in dem Antrag, dass „beginnend in Schleswig-Holstein alle öffentlichen Stellen verpflichtet werden, ... durch eigene Verfahren den automatisierten Zugriff auf vorhandene Daten zu ermöglichen“, so zu verstehen sein, dass Kommunen und Landesbehörden ihre E-Akten- und Dokumentensysteme technisch für Internet-Abrufe zu öffnen haben und dafür „eigene Verfahren“ verwenden sollen, steht zu **befürchten, dass das notwendige Sicherheitsniveau jedenfalls nicht flächendeckend erreicht** und stattdessen Angreifern Tür und Tor geöffnet würde.

d) Die im Antrag verfolgte länderübergreifende **Standardisierung**, beispielsweise durch eine bundesweite Vereinheitlichung des digitalen Verwaltungsverfahrensrechts, wird begrüßt. Auch die Entwicklung und Bereitstellung von Strukturen für eine organisatorische Unterstützung und Lösungen

für eine vereinfachte und zugleich sichere elektronische Abwicklung insbesondere für die schleswig-holsteinischen Kommunen kann sich positiv auf die Gestaltung einer sicheren Digitalisierung der Verwaltung auswirken. Zusätzlich wären hierbei von Anfang an die **Anforderungen von Datenschutz by Design & by Default** zu berücksichtigen, um **Rechtssicherheit, Vertrauenswürdigkeit und digitale Souveränität** zu erreichen. Gerade im Zusammenhang mit der Open-Source-Strategie des Landes könnte Schleswig-Holstein dadurch eine **Vorbildposition** im Ausbau der digitalisierten Verwaltungsprozesse einnehmen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gern mit meinem Team zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz